

ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Artikelnummer: POLYGEL W

Enthält Mikroplastik aus synthetischen Polymeren (SPM) (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH)

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält Nanoformen (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH)

Handelsnummer: kaufmännischen Dienst konsultieren

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Klärung von Agenten

Verwendungssektoren:

Herstellung von Lebensmitteln[SU4]

Produktkategorie:

Technologisches Hilfsmittel für Önologischen Gebrauch

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere als die aufgelisteten Zwecke zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

AEB SpA - Via Vittorio Arici 104 S.Polo - 25134 Brescia (BS) Italy

Tel. +39.030.2307.1 Fax +39.030.2307281

E-mail: info@aeb-group.com - Internet: www.aeb-group.com

E-mail tecnico competente/technical dept.: sds@aeb-group.com

AEB DEUTSCHLAND GMBH

USt-IdNr. DE283712386

Lindenstraße 2 55232, 55452, Windesheim (Germany)

Tel: +49 170 7338011

aebdeutschland@aeb-group.com

Hergestellt von

AEB SpA

Via Vittorio Arici 104 S. Polo

25134 Brescia

1.4. Notrufnummer

Centralino/Switchboard/Telefonzentrale +39.030.2307.1 - (h 8.30-12.00 13.30-18.00 GMT+1; Lingua/Language/

Sprache: Italienisch, Englisch)

ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Dieses Produkt entspricht keinem Kriterium für die Einstufung in eine Gefahrenklasse gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Piktogramme:

Keine.

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):

Ungefährlich

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

Ungefährlich

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):

Keine.

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

Ungefährlich

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

nicht zutreffend

Sicherheitshinweise:

Keine besonderen.

Inhalt:

PVPP, Kieselsol 30%. Für den Lebensmittelgebrauch, önologischer Gebrauch. Nicht für den Endverbraucher bestimmt. In Übereinstimmung mit geltenden Rechtsvorschriften über die betre ende Angelegenheit.

2.3. Sonstige Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, enthalten.

Ebenso sind auf Grundlage der verfügbaren Daten keine endokrinen Disruptoren gemäß Verordnung (EU) 2017/2100 und Verordnung (EU) 2018/605 enthalten.

Bei Freisetzung kann sich ein explosives Staub-Luft-Gemisch bilden.

Anwendung gemäß guter Arbeitspraxis; Freisetzung des Produkts in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Unerheblich

3.2 Gemische

Synthetisches hydratisiertes amorphes Siliciumdioxid CAS-Nr. 112926-00-8: Stoff, der Nanoformen enthält (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), Informationen zu Partikeln: Abschnitt 9 (experimentelle Daten)

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel) Stoff enthält, für den es	>= 25 < 30%				231-545-4	

Substanz	Konzentration[w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt						
2-Pyrrolidon	>= 0,1 < 1%	Repr. 1B, H360 Limits: Repr. 1B, H360 %C >3;		616-45-5	210-483-1	

ABSCHNITT4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalation:

Lüften Sie den Bereich. Entfernen Sie den kontaminierten Patienten sofort aus dem Areal und lagern Sie ihn ruhig in einem gut gelüfteten Bereich. Sollten Sie sich unwohl fühlen, holen Sie medizinischen Rat ein.

Direkter Kontakt (des reinen Produkts) mit der Haut.:

Waschen Sie sich unter laufendem Wasser gründlich mit Seife.

Direkter Kontakt (des reinen Produkts) mit den Augen.:

Waschen Sie sich sofort und gründlich für mindestens 10 Minuten unter laufendem Wasser.

Einnahme:

Nicht gefährlich. Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Der Kontakt mit den Augen kann aufgrund mechanischer Einwirkung Rötungen und Tränenfluss verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Bei Unwohlsein suchen Sie bitte mit diesem Dokument einen Arzt oder die Notaufnahme auf. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfohlene Löschmittel:

Sprühwasser, CO2, Schaum oder chemische Trockenlöschmittel, je nach in Brand geratenen Materialien.

Brandschutzmaßnahmen zur Prävention:

Wasserstrahlen. Verwenden Sie Wasserstrahlen nur, um die Oberflächen des Containers im Brandfall zu kühlen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine Daten verfügbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: CO₂, Kohlenmonoxid, Stickoxide (NO_x).

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrleute: Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Schutzhelm und vollständige Schutzkleidung tragen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät wird insbesondere bei Arbeiten in beengten und schlecht belüfteten Bereichen empfohlen. Spezielle Löschenmethoden: Standardverfahren für chemische Brände. Weitere Informationen: Löschenmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten und der Umgebung angemessen sind.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Verlassen Sie die Umgebung der Freisetzung. Rauchen Sie nicht.

Tragen Sie Handschuhe und Schutzkleidung.

6.1.2 Für Notfall-Einsatzkräfte:

Tragen Sie Schutzhandschuhe und Schutzkleidung

Von jeglichen offenen Flammen und mögliche Zündquellen fern halten. Rauchen Sie nicht.

Sicherstellung ausreichender Belüftung.

Gefahrenzone räumen und bei Bedarf Sachkundige hinzuziehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes Material mit Erde oder Sand binden.

Sollte das Produkt in das Kanalsystem gelangt sein oder Boden oder Vegetation kontaminiert haben, verständigen Sie die Behörden.

Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und setzt sich in Wassersystemen ab.

Große Verschüttungen:

Den Materialfluss stoppen, sofern dies ohne Risiko möglich ist. Das verschüttete Material nach Möglichkeit eindämmen. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach der Beseitigung des Produkts den Bereich mit Wasser spülen.

Kleine Verschüttungen:

Mit saugfähigem Material (z. B. Tuch) aufwischen. Die Oberfläche gründlich reinigen, um Restverschmutzungen zu entfernen. Verschüttetes Material niemals zur Wiederverwendung in die Originalbehälter zurückfüllen. Das verschüttete Material aufkehren oder aufsaugen und in einem geeigneten Behälter zur Entsorgung sammeln.

Informationen zur Abfallentsorgung finden Sie in Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblatts.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

ABSCHNITT7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Das Produkt erst nach Durchsicht aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts handhaben.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die gelieferten Produkte sind ausschließlich für den industriellen Gebrauch bestimmt.

Beachten Sie die guten industriellen Hygienepraktiken.

Vermeiden Sie bei der Handhabung Leckagen, da diese schädlich für die Umwelt sind.

Das Produkt darf nicht in die Umwelt gelangen – es darf nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder in den Boden gelangen.

Nach Gebrauch gründlich waschen.

Bitte beachten Sie die geltenden Vorschriften.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter

Freisetzung

Bei unbeabsichtigter Freisetzung verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, in Gewässer oder in Wasserreservoirs gelangt.

Persönliche Vorsichtsmaßnahmen

Unbeteiligtes Personal fernhalten. Personen vom Austritt/Leck fernhalten und in Windrichtung halten.

Bei der Reinigung geeignete Schutzausrüstung und -kleidung tragen.

Die örtlichen Behörden informieren, wenn größere Austritte nicht eingedämmt werden können.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder in den Boden gelangen lassen.

Eindämmungsmaßnahmen

Den Materialfluss stoppen, sofern dies ohne Risiko möglich ist.

Reinigungsmethoden

Den kontaminierten Bereich lüften. Bei der Reinigung geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung tragen.

Den Materialfluss stoppen, sofern dies ohne Risiko möglich ist. Mit einem Besen oder Staubsauger aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Verschüttetes Material niemals zur Wiederverwendung in die Originalbehälter zurückgeben.

Nach der Beseitigung des Produkts den Bereich mit Wasser reinigen.

Das Material von zugelassenen Unternehmen entsorgen lassen.

Wir empfehlen Ihnen, sich an den Kundendienst von AEB zu wenden und gegebenenfalls technische Unterlagen zu konsultieren.

Insbesondere weisen wir auf folgende nützliche und notwendige Informationen hin:

- Die Bedeutung der Verpackung
- Minimierung der Lagerung vor Ort vor der Verwendung/Haltbarkeitsdauer
- Richtige Lagerbedingungen

Gründliche Tests der ursprünglichen Produktqualität

AEB spa garantiert, dass das Produkt, wenn es ordnungsgemäß transportiert und vor Ort gelagert und gemäß den Anweisungen verwendet wird, den Vorschriften für den Kontakt mit Lebensmitteln entspricht.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fest verschlossen und im Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern.

Bewahren Sie die Behälter aufrecht und sicher so auf, dass jegliches Fallen oder Zusammenstöße vermieden werden.

Kühl abseits von Wärmequellen und ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern.

TRGS 510 Lagerkasse: 13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Herstellung von Lebensmitteln :

Lebensmittelindustrie: Vorsichtig handhaben. Da es sich um ein hygroskopisches Produkt handelt, lagern Sie es in der dicht verschlossenen Originalverpackung an einem sauberen, trockenen und gut belüfteten Ort, geschützt vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung. Chargennummer (BN) und mindestens haltbar bis (EXP): Siehe Barcode.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel):

Silica, amorphous

Limit value - Eight hours TWA

(ppm)/(mg/m³)

Australia: -/2 (1)

Austria: -/4 (1) inhalable aerosol

Belgium: -/10

Canada – Ontario: -/10

Canada - Québec: -/6(1)(2)

Denmark: 0/- 2 inhalable aerosol

Finland: -/5

Germany (AGS): -/1 (1)

Germany (DFG): -/0,02 (1)

Ireland: (1) -/6 (1)

Latvia: -/1

New Zealand: -/1

People's Republic of China: -/2(1)

Poland: -/10(1)

Singapore: -/10

South Africa minining: -/6 (1)

South Korea: -/10

Switzerland: -/4 (1)

USA - NIOSH: -/6

USA - OSHA: 20 (1)(2)

United Kingdom: -/6 (1)

Limit value - Short term STEL

(ppm)/(mg/m³)

Australia: -/-

Austria: -/-

Belgium: -/-

Canada – Ontario: -/-

Canada - Québec: -/-

Denmark: 0/-

Finland: -/-

Germany (AGS): -/8 (1)(2)

Germany (DFG): -/0.16 (1)

Ireland: (1) -/-

Latvia: -/-

New Zealand: -/-

People's Republic of China: -/-

Poland: -/-

Singapore: -/-

South Africa minining: -/-

South Korea: -/-

Switzerland: -/-

USA - NIOSH: -/-

USA - OSHA: -/-
United Kingdom: -/-

Remarks:

Australia (1) This value is for inhalable dust containing no asbestos and < 1% crystalline silica.
Austria (1) Inhalable fraction
Canada - Québec (1) Respirable fraction (2) The standard corresponds to dust containing no asbestos and the percentage in crystalline silica is less than 1%.
Germany (AGS): Colloidal amorphous silica including fumed silica and wet-process silica (precipitated silica, silica gel)
(1) Inhalable fraction (2) 15 minutes average value
Ireland: (1) Inhalable fraction
New Zealand: (1) Inhalable fraction
Norway: (1) Respirable fraction
People's Republic of China: (1) Inhalable fraction
Poland: (1) Inhalable fraction
South Africa Mining: (1) Inhalable fraction
Switzerland: (1) inhalable aerosol
USA (OSHA) : (1) mppcf (2) mppcf × 35.3 = million particles per cubic meter = particles per c.c.
UK: (1) Inhalable fraction

- Substanz: Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel)
DNEL
lokale Wirkungen langfristig Arbeitnehmer Einatmen = 4 (mg/m³)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Herstellung von Lebensmitteln :
Keine spezielle Überwachung vorgesehen (Gesetz nach bewährten Verfahren und bestimmte Regeln für die Art der Risiken)

Individuelle Schutzmaßnahmen:

(a) Augenschutz / Gesichtsschutz
Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, sofern keine anderslautenden Anweisungen des Arbeitgebers und/oder Bewertungen von Untersuchungen zur Umwelthygiene

(b) Hautschutz
(i) Handschutz
Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, sofern keine anderslautenden Anweisungen des Arbeitgebers und/oder Bewertungen von Untersuchungen zur Umwelthygiene

(ii) Weitere
Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, sofern keine anderslautenden Anweisungen des Arbeitgebers und/oder Bewertungen von Untersuchungen zur Umwelthygiene

© Atemschutz
Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, sofern keine anderslautenden Anweisungen des Arbeitgebers und/oder Bewertungen von Untersuchungen zur Umwelthygiene

(d) thermischen Gefahren
Keine anzugebenden Gefahren

Überwachung der Umweltexposition:

Verwendung gemäß bewährter Arbeitsspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Aggregatzustand	Sehr feines Pulver	
Farbe	Weiß	
Geruch	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Geruchsschwelle	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Entzündbarkeit	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Flammpunkt	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
pH-Wert	7.0 ± 0.5 (20 °C; sol. 5%)	
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Löslichkeit	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Wasserlöslichkeit	unlöslich	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Dampfdruck	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Dichte und/oder relative Dichte	0.35 ± 0.05 (20 °C)	
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird	
Partikeleigenschaften	Dieses Stoffgemisch enthält Nanoformen und Mikropartikel synthetischer Polymere (SPM).	

9.2. Sonstige Angaben

Partikeleigenschaften: mikrometergroße Aggregate und Agglomerate mit einer inneren Struktur im Bereich von 1 bis 100 nm

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Unerheblich

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Unerheblich

ABSCHNITT10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine Reaktionsgefahren

10.2. Chemische Stabilität

Keine Reaktionsgefahren bei sachgerechter Handhabung und Lagerung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Organische Stäube können in ausreichender Konzentration explosive Gemische in der Luft bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost, Hitze, Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit schützen. Staubbildung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Aluminium, Kupfer, Baustahl

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung zersetzt es sich nicht. Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x).

ABSCHNITT11. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- (a) akute Toxizität: Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Verschlucken – LD50 Ratte (mg/kg/24h Körpergewicht): >5000
Hautkontakt – LC50 Ratte/Kaninchen (mg/kg/24h Körpergewicht): >2000
Einatmen – LD50 Ratte (mg/l/4h): nd
2-Pyrrolidon: Orale Aufnahme – LD50 Ratte (mg/kg/24 h Körpergewicht): >2000;
Hautkontakt – LD50 Kaninchen (mg/kg/24 h Körpergewicht): >2000;
Inhalation – LD50 Ratte (mg/l/4 h): nicht bestimmt
- (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht korrosiv
2-Pyrrolidon: Nicht korrosiv
Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht irritierend
2-Pyrrolidon: Nicht reizend (OECD-Testrichtlinie 404)
- (c) schwere Augenschädigung/-reizun: Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht korrosiv
2-Pyrrolidon: Nicht korrosiv
Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht irritierend
2-Pyrrolidon: Reizt die Augen (OECD-Prüfrichtlinie 405)
- (d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht sensibilisierend
2-Pyrrolidon: Nicht sensibilisierend (LLNA-Test an Mäusen, OECD-Richtlinie 429)
- (e) Keimzell-Mutagenität: Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht mutagen
2-Pyrrolidon: Nicht mutagen (Ames-Test an Mäusen, OECD-Richtlinie 474)
- (f) Karzinogenität: Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht krebserregend
2-Pyrrolidon: Nicht karzinogen
- (g) Reproduktionstoxizität: Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Ungiftig für die Fortpflanzung
2-Pyrrolidon: Reproduktionstoxizität innerhalb der angegebenen Grenzwerte: eindeutige Hinweise auf negative Auswirkungen auf die Sexualfunktion und die Fruchtbarkeit und/oder die Entwicklung, basierend auf Tierversuchen.
- (h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition: Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht klassifiziert. Orale NOAEL (Ratte): > 1000 mg/kg Körpergewicht/Tag
2-Pyrrolidon: Nicht klassifiziert
- (i) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) wiederholte Exposition: Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht verfügbar
2-Pyrrolidon: Ungiftig
- (j) Aspirationsgefahr: Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel): Nicht verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel):

Akute Toxizität - Fische LL50 (mg/l/96h): >10000

Akute Toxizität - Krebstiere EL50 (mg/l/24h): >10000

Akute Toxizität Algen ErC50 (mg/l/72-96h): nd

2-Pyrrolidon:

Akute Toxizität – Fische LC50 (mg/l/96 h): 4600–10000 (Brachydanio rerio)

Akute Toxizität – Krebstiere EC50 (mg/l/48 h): >500 (Daphnia magna)

Akute Toxizität – Algen EC50 (mg/l/72–96 h): >500 (Desmodesmus subspicatus)

Chronische Toxizität – Fische NOEC (mg/l): nicht nachweisbar

Chronische Toxizität – Krebstiere NOEC (mg/l): 160,2 (Daphnia magna)

Chronische Toxizität – Algen NOEC (mg/l): nicht nachweisbar

Akute Toxizität M-Faktor = 1

Chronische Toxizität M-Faktor = 1

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel):
nicht anwendbar auf anorganische Stoffe

2-Pyrrolidon:

Zahn-Wellens-Test: schnell biologisch abbaubar: 98 % (9 Tage)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel):
Nicht bioakkumulierbar

2-Pyrrolidon:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: log Pow: -0,71 (20°C)

12.4. Mobilität im Boden

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:

Hydratisierte synthetische amorphe Kieselsäure (Kieselgel):
Minimal löslich. Eine Migration in den Boden ist nicht zu erwarten.

2-Pyrrolidon:

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die bei Konzentrationen > 0,1 % als persistent, bioakkumulative und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulative (vPvB) gelten.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Auf Grundlage der verfügbaren Daten gibt es keine Stoffe, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 und der Verordnung (EU) 2018/605 bei Konzentrationen > 0,1 % stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Enthält SPM: Mikropartikel aus synthetischen Polymeren zur Verwendung an Industriestandorten – Anhang XVII, Eintrag 78 – Ausnahmeregelung 4a

ABSCHNITT13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht verwendete Produktreste sind als ungefährlicher Sonderabfall zu behandeln. Die Entsorgung muss durch ein für die Abfallentsorgung zugelassenes Unternehmen gemäß den nationalen und lokalen Vorschriften erfolgen. Feste Rückstände können in zugelassenen Deponien entsorgt werden.

Kontaminierte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Vorschriften zur Abfallentsorgung entsorgt werden. Verhindern Sie, dass verschüttetes Material in die Kanalisation, in Gewässer oder in Wasservorkommen gelangt. Sowohl Produktrückstände als auch ungereinigte leere Verpackungen müssen gekennzeichnet, verschlossen und gemäß den lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften zur Verbrennung, Deponierung oder zum Recycling gebracht werden. Bei der Entsorgung innerhalb der EU ist der Anwender dafür verantwortlich, den Abfall gemäß der Europäischen Liste der (EER, ehemals CER) entsprechend der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zuzuweisen.

Nicht kontaminierte Verpackungen

Leere und gereinigte Behälter können zur Wiederverwertung oder Entsorgung zu einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage gebracht werden.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Sowohl die Produkte als auch die Verpackungen müssen sicher und in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen und nationalen Vorschriften entsorgt werden. Leere Behälter oder Auskleidungen können Produktrückstände enthalten: Verhindern Sie, dass verschüttetes Material in die Kanalisation, in Gewässer oder in Wasservorräte gelangt.

ABSCHNITT14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich des Transportes gefährlicher Güter mittels Straßenverkehr (ADR), Schiene (RID), Luftverkehr (ICAO / IATA) oder Seefracht (IMDG).

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine.

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine.

14.4. Verpackungsgruppe

Keine.

14.5. Umweltgefahren

Keine.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

ABSCHNITT15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe (Anhang XVII der EG-Verordnung 1907/2006):
Die folgenden Beschränkungen sind zu beachten:

– Liste Nr. 78: Die gelieferten synthetischen Polymer-Mikropartikel unterliegen den Bedingungen in Anhang XVII, Punkt 78, in Abweichung von Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung (EU) 2023/2055).

Polyvinylpolypyrrolidon (synthetisches Polymer-Mikropartikel (SPM)) in einer Konzentration von 44–46 % w/w
HS Code:3905 Polymers of vinyl acetate or of other vinyl esters; other vinyl polymers.

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 Verordnung EG 1907/2006): Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1\%$.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: nicht anwendbar.

Zwölfta Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BlmSchV – Störfall-Verordnung)

Richtlinie 2012/18/EU Seveso III

nicht anwendbar

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) [Explosive substances act] – Verordnung UE 2019/1148

nicht anwendbar

Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BlmSchV – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – VOC-Verordnung)

Siehe Angaben gemäß Richtlinie 2010/75/EU

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArb-SchG)

Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen nach § 22 JArbSchG für junge Menschen

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium

(Mutterschutzgesetz - MuSchG)

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014:

nicht anwendbar

TRGS 400 Risk assessment for activities involving hazardous substances

Wassergefährdungsklasse (WGK):WGK 1

German Regulation TA Luft

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: siehe Abschnitt 7.2

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT16. Sonstige Angaben**16.1. Weitere Informationen**

Geänderte Punkte gegenüber der vorherigen Revision: 1.1. Produktidentifikator 2.3. Sonstige Gefahren, 3 Gemische

6.2.Umweltschutzmaßnahmen, 6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung, 7.1. Vorsichtsmaßnahmen für diesichere Handhabung, 7.3 Besondere Endverwendungen 9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften 10.3.Möglichkeit gefährlicher Reaktionen, 10.4. Zu vermeidende Bedingungen, 10.5. Unverträgliche Materialien, 10.6.Gefährliche Zersetzungprodukte,11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, 11.2.Informationen über sonstige Gefahren, 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung, 12.6. endokrine Eigenschaften,12.7. sonstige schädliche Wirkungen, 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung, 15.1. Vorschriften zu Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz für den Stoff oder das Gemisch

Darlegung der unter Punkt 3 bezeichneten Gefahrenhinweise

H360 = Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Keine anzugebenden Gefahren. Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

Auftraggeber rechtliche Hinweise:

Verordnung (EG) Nr. 1907 vom 18/12/06 REACH (Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe) und s.m.i.

TRGS 905 "List of substances that are carcinogenic, mutagenic or toxic for reproduction".

TRGS 907 "List of sensitising substances and activities involving sensitising substances",

Richtlinie 2012/18/EU (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie die entsprechenden nationalen Umsetzungsverordnungen.

notwendige Ausbildung: Dieses Dokument muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden, um die mögliche Notwendigkeit einer angemessenen Ausbildung der Arbeitnehmer, um zu bestimmen, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Akronyme

N.A. / n.a. nicht anwendbar

n.d. nicht verfügbar

ADR Accord européen relativ au transport international des marchandises dangereuses par-Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Schätzwert akute Toxizität ATE

BFC Biokonzentrationsfaktors

BOD Biochemical oxygen Nachfrage

CAS Chemical Abstracts Service-Nummer

CAV Giftzentrum

CE / EG-Nummer EINECS (Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe) und ELINCS (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

LD 50 / LD 50 Lethal Dose 50 (letale Dosis für 50% der Personen)

COD Chemical Oxygen Nachfrage

DNEL Derived No Effect Level (Derived No-Effect Level)

EC50 Konzentration eines gegebenen Arzneimittels wie zum Beispiel 50% der maximalen Wirkung zu erzeugen

ERC Umweltfreisetzungsklassen

EU / EU Europäische Union

IATA International Air Transport Association (International Air Transport Association)

International Civil Aviation Organization ICAO (International Civil Aviation Organization)

IMDG IMDG-Code (Kodex über den Seeverkehr Vorschriften)

Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

NOEC No Observed Auswirkungen der Konzentration

OEL Occupational Exposure Limit

PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (persistent bioakkumulierbar und toxisch)

PC Produktkategorien

PNEC vorhersehbare Wirkungen der Konzentration (Effekt-Konzentration Prognostizierte).

PROC Prozesskategorien

RID "Règlement concernant den Transport Internationale ferroviaire des marchandises

Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter betreffend) "

STOT "Zielorgan-Toxizität (systematische Zielorgan-Toxizität)

STOT (RE) Wiederholte Exposition

STOT (SE) Einzel Exposure "

STP Kläranlagen

SU Verwendungssektor

SVHC Substances of Very High Concern

Threshold Grenzwert TLV (Threshold Limit Value)

vPvB Sehr persistent sehr bioakkumulierbar (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

Referenzen und Quellen:

- ECHA Registrierte Stoffe:

-<https://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>

- SDS-Rohstofflieferant

- GESTIS Internationaler Grenzwert: <http://limitvalue.ifa.dguv.de>

Dieses Dokument wurde von der technischen Abteilung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung verfügbaren Informationen erstellt.

Die verantwortliche Person muss die Mitarbeiter regelmäßig über die spezifischen Risiken informieren, denen sie bei der Verwendung dieses Stoffes/Produktes ausgesetzt sind.

Die Informationen in diesem Dokument beziehen sich nur auf den angegebenen Stoff/die angegebene Zubereitung und sind möglicherweise nicht anwendbar, wenn der Stoff/die Zubereitung unsachgemäß oder in Kombination mit anderen verwendet wird.

Keine der hierin enthaltenen Angaben ist als ausdrückliche oder stillschweigende Garantie auszulegen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich selbst von der Eignung und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen für seinen eigenen speziellen Verwendungszweck zu überzeugen.

*** Dieses Revision ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen an der letzten Ausgabe: Erstellt gemäß den Bestimmungen der Verordnung 2023/2055.